



RICHTLINIEN

DER STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ
ZUR GEWÄHRUNG EINER
PROJEKTFÖRDERUNG DER
FREIEN KUNST UND KULTUR



1. GRUNDLAGE

Die Stadt Cottbus/Chósebus hat sich zum Ziel gesetzt, die künstlerischen und kulturellen Aktivitäten und Angebote im Stadtgebiet zu unterstützen.

Um die Erhaltung und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft zu gewährleisten sowie neue Impulse zu setzen, soll außerhalb der bereits institutionell geförderten Kulturinstitutionen auch die Freie Kunst und Kultur mit einer Projektförderung unterstützt werden.

Die Durchführung der Fördermaßnahmen soll dabei transparent gestaltet werden. Geförderte Projekte sollen auf der Seite des Kulturreferats Cottbus abrufbar sein.

2. FÖRDERBEREICHE UND -ZIELE

Die Bereiche und Handlungsfelder der Projektförderung umfassen bspw. Bildende Kunst, Musik, Literatur, Film, Darstellendes Spiel, Tanz, Kulturelle Bildung, Ausstellungen, Stadtgeschichte, Sozio- und Stadtteilkultur, Festivals sowie interdisziplinäre Projekte.

Förderfähig sind Vorhaben, die

- ein hohes Maß an eigenschöpferischer und innovativer Qualität nachweisen
- lokale und regionale Künstler*innen unterstützen
- benachteiligte Stadtteile und/oder aktuelle Stadtentwicklungstendenzen berücksichtigen
- das bestehende kulturelle Angebot der Stadt sichern und/ oder bereichern
- Zielgruppen erreichen, für die bisher nur wenig oder gar keine kulturellen Angebote bestanden haben
- einen besonderen inhaltlichen Bezug zur Stadt oder Region besitzen und/ oder einen identitätsstiftenden Charakter aufweisen
- eine aktive Beteiligung und Partizipation

- einen lokalen und/ oder überregionalen kulturellen Austausch fördern
- zur Bildung neuer Kooperationen und Netzwerke beitragen
- Akteur/Akteurin und/oder Projekt wurde durch die Kulturförderung Cottbus noch nicht gefördert
- zu kulturellen Aktivitäten zwischen der Stadt Cottbus/Chósebus und deren offiziellen Partnerstädten anregen

3. RAHMENBEDINGUNGEN DER FÖRDERUNG

3.1. WER WIRD GEFÖRDERT?

Eine Projektförderung kann jede juristische und natürliche Person erhalten, die ihren Sitz bzw. Schaffensmittelpunkt innerhalb des Gebietes der kreisfreien Stadt Cottbus/ Chósebus hat.

Pro Antragsteller/in können im jeweils geltenden Haushaltsjahr mehrere Anträge auf Projektförderung gestellt werden. Diese dürfen in Summe die maximale Antragssumme von 5.000 € nicht übersteigen.

Es können nur konkrete Projekte gefördert werden, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Die Vorhaben müssen spätestens bis zum 31.12. des aktuellen Haushaltsjahres abgeschlossen sein.

Die Projekte müssen allen Bürger*innen öffentlich zugänglich sein und durch geeignete Maßnahmen bekannt gemacht werden.

3.2. WER WIRD NICHT GEFÖRDERT?

Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen, die sich in Trägerschaft der öffentlichen Hand befinden sowie Einrichtungen die vom Land Brandenburg und/oder der Stadt Cottbus/Chósebus bereits institutionell gefördert werden.

Nicht förderfähig sind Vorhaben, die überwiegend gewinnorientiert sind oder gastronomische Unternehmer*innen, die Veranstaltungen zur beiläufigen Unterhaltung der Gäste anbieten.

Nicht förderfähig sind Vorhaben von politischen Parteien sowie Projekte, die gegen die freiheitliche demokratische

Grundordnung im Sinne des deutschen Grundgesetzes verstoßen oder in jeglicher Form diskriminierende, rassistische oder antisemitische Tendenzen aufweisen.

Nicht förderfähig sind die Bereitstellung von Speisen und Getränken sowie die Anschaffung von Ausstattung und Equipment sowie bauliche Maßnahmen, die nicht zwingend für die Umsetzung des Projektes erforderlich sind.

Ausgeschlossen sind Projekte und Veranstaltungen, die nicht in Cottbus/Chósebus stattfinden. Eine Ausnahme hiervon bilden kulturelle Aktivitäten, die aus städtepartnerschaftlichen Kooperationen entstanden sind und in offiziellen Partnerstädten der Stadt Cottbus/Chósebus stattfinden.

3.3. FINANZIERUNGSFORM

Bei der Gewährung einer Projektförderung der freien Kunst und Kultur durch die Stadt Cottbus/Chósebus handelt es sich um eine anteilige Festbetragsfinanzierung. Hierbei beteiligt sich die Stadt Cottbus/Chósebus mit einem festen Betrag an den Gesamtausgaben des Projektes. Die Höhe der Förderung beträgt maximal 80 Prozent der Gesamtausgaben des Projektes.

Die Summe der Projektförderung beträgt maximal 5.000 Euro. Die Mindestantragssumme ist mit 500 Euro festgelegt.

Diese Richtlinie zur Gewährung einer Projektförderung der freien Kunst und Kultur begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung und die Gewährung der Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Weiterhin steht die Gewährung der Förderung unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Sobald das Budget ausgeschöpft ist, gilt die Ausschreibung für das jeweilige Haushaltjahr als beendet. Über einen entsprechenden Sachverhalt wird aktuell auf der Internetseite der Stadt Cottbus/Chósebus bzw. des Kulturreferats Cottbus informiert.

4. ZUWENDUNGSVERFAHREN

4.1. FRISTEN

Anträge auf Projektförderung können jeweils zum 30.11. und zum 30.04. eines Jahres gestellt werden. Es wird empfohlen, im Vorfeld die Förderberatung des Kulturreferates der Stadt Cottbus/Chosebus in Anspruch zu nehmen.

Zuwendungen werden nur für solche Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn des Durchführungszeitraums gilt der Abschluss eines dem Projekt zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Sämtliche Projekte müssen spätestens bis zum 31.12. des aktuellen Haushaltsjahres abgeschlossen sein.

4.2. ANTRAGSTELLUNG

Das Antragsformular ist über die Homepage der Stadt Cottbus/Chósebus www.cottbus.de/kulturfoerderung verfügbar.

Die Anträge auf Förderung können in schriftlicher oder elektronischer Form an die Stadt Cottbus/Chósebus/Kulturreferat gerichtet werden. Dabei sind die vom Kulturreferat bereitgestellten Formulare zur Gewährung einer Projektförderung mit Projektbeschreibung auszufüllen und zu unterschreiben sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

Anträge, die nach Ablauf der angegebenen Fristen oder nach Beginn des Projektes eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Projektbeschreibung hat in detaillierter und aussagekräftiger Form unter Angabe des Zeitraums und des Durchführungsortes zu erfolgen.

Der Kosten- und Finanzierungsplan hat in verbindlicher Form unter Angabe aller voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen sowie der vollständigen Eigen- und Drittmittel des Projektes zu erfolgen.

4.3. AUSWAHLVERFAHREN

Über die Gewährung einer Projektförderung entscheidet das zuständige Kulturreferat der Stadt Cottbus/Chósebus im Vier-Augen-Prinzip nach folgenden Kriterien mittels Punktevergabe:

Formale Förderkriterien (Pflichtkriterien)

- 1 (1 Pkt.) Antragsteller*in hat Sitz bzw. Schaffungsmittelpunkt in Cottbus

- 2 (1 Pkt.) Antragsteller*in befindet sich nicht in Trägerschaft der öffentlichen Hand

- 3 (1 Pkt.) Antragsteller*in wird nicht vom Land Brandenburg oder der Stadt Cottbus institutionell gefördert

- 4 (1 Pkt.) Projekt wird nicht bereits im Rahmen der Projektförderung der freien Kunst und Kultur der Stadt Cottbus unterstützt

- 5 (1 Pkt.) Projekt wurde fristgemäß beantragt

- 6 (1 Pkt.) Projektantrag ist vollständig und unterschrieben

- 7 (1 Pkt.) Die beantragte Fördersumme beläuft sich auf max. 5.000 € bzw. mind. 500 €

- 8 (1 Pkt.) Projektbeginn ist noch nicht erfolgt

- 9 (1 Pkt.) Projektende erfolgt bis zum 31.12. des Haushaltsjahres

- 10 (1 Pkt.) das Projekt findet in Cottbus oder einer offiziellen Partnerstadt statt

- 11 (1 Pkt.) Projekt ist öffentlich zugänglich und wird bekannt gemacht

- 12 (1 Pkt.) Projekt ist nicht überwiegend gewinnorientiert

- 13 (1 Pkt.) Projektantrag enthält keine Speisen und Getränke oder investive Maßnahmen

- 14 (1 Pkt.) Projekt wird nicht von politischen Parteien ausgerichtet

- 15 (1 Pkt.) Projekt verstößt nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder hat diskriminierende, rassistische oder antisemitische Tendenzen

Zur Gewährung der Projektförderung müssen sämtliche 15 Punkte der formalen Förderkriterien erzielt werden.

Inhaltliche Förderkriterien (optionale Kriterien)

- A (3 Pkt.) Projekt hat hohes Maß an eigenschöpferischer und innovativer Qualität

- B (3 Pkt.) Projekt unterstützt lokale und regionale Künstler*innen

- C (2 Pkt.) Projekt berücksichtigt benachteiligte Stadtteile und/oder aktuelle Stadtentwicklungstendenzen

- D (2 Pkt.) Akteur/Akteurin und/oder Projekt wurde bisher noch nicht durch die Kulturförderung Cottbus unterstützt.

- E (1 Pkt.) Projekt sichert das kulturelle Angebot

- F (2 Pkt.) Projekt erreicht die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen, der jungen Familien und/ oder jungen Erwachsenen/ Studierenden

- G (1 Pkt.) Projekt besitzt besonderen inhaltlichen Bezug zur Stadt oder Region und/oder einen identitätsstiftenden Charakter

- J (2 Pkt.) Projekt bietet Anlass zur aktiven Beteiligung und Partizipation

- K (2 Pkt.) Projekt trägt zur Bildung neuer kultureller Kooperationen und Netzwerke bei (lokal, überregional)

- L (1 Pkt.) Projekt fördert den kulturellen Austausch und die Zusammenarbeit mit den offiziellen Partnerstädten der Stadt Cottbus

- M (1 Pkt.) zur Umsetzung des Projektes wurden weitere Fördermittel/ Spenden akquiriert

Zur Gewährung der Projektförderung müssen mindestens 10 der möglichen 20 Punkte der inhaltlichen Förderkriterien erzielt werden.

4.4 BEWILLIGUNGS-, AUSZAHLUNGS- UND NACHWEISVERFAHREN

Die Bewilligung einer Projektförderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid, der die konkreten Auszahlungsmodalitäten enthält.

Sämtliche Formulare zur Beantragung, Mittelabforderung und zur Erstellung des Verwendungsnachweises sind im Kulturreferat erhältlich.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums im Kulturreferat einzureichen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einer Belegliste mit einem zahlenmäßigen Nachweis, aus welchem die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Projektes hervorgehen.

Das Kulturreferat bzw. die Stadt Cottbus/Chósebus ist berechtigt, Originalbelege und/oder Vergleichsangebote (erforderlich ab einem Wert von 500,00 € ohne Umsatzsteuer) anzufordern, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebung prüfen zu lassen.

Ausgaben, die nicht ordnungsgemäß nachgewiesen werden, können nicht anerkannt werden.

Bei zweckentfremdetem Einsatz der Fördermittel werden die Mittel zurückgefordert.

5. SONSTIGE ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN

Die Weitergabe der bewilligten Zuschüsse an Dritte ist unzulässig und führt zu Rückforderungen.

Bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen ist auf die Förderung durch die Stadt Cottbus/Chósebus mittels Verwendung des Kulturförder-Logos hinzuweisen.

Das Logo erhalten Sie im Kulturreferat bei dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in für Einzelprojektförderung und der Pressestelle der Stadt Cottbus/Chósebus.

Das Kulturreferat bzw. die Stadt Cottbus/Chósebus ist berechtigt, von Plakaten, Programmen und sonstigen im Zusammenhang mit den geförderten Projekten erstellten Veröffentlichungen und Werbemitteln zwei Belegexemplare kostenlos zur Dokumentation anzufordern.

6. INKRAFTTRETEN

Die Kulturförderrichtlinie der Stadt Cottbus/Chósebus tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus/Chósebus, den

.....
Tobias Schick
Oberbürgermeister



WWW.COTTBUS.DE



Cottbus
Chóšebuz

Stadtverwaltung Cottbus

Fachbereich 41 - Kulturreferat

Neumarkt 5

03046 Cottbus

T 0355 612 2430

F 0355 612 13 24 30

M kulturamt@cottbus.de